

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **21 (1924)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

könnte. Da verschiedene der Obgenannten früher in Armenhäusern ein tatenloses Dasein fristen mußten, sich jetzt aber in der für sie geschaffenen Umgebung wohl und glücklich fühlen, möchten sie dieses Glück auch ihren andern, ihnen unbekanntem Schicksalsgenossen zukommen lassen.

Aus der Blindenstatistik von 1920 haben sie erfahren, daß in vielen **Armenanstalten** sich Blinde oder doch schwachsinige Personen befinden. Es würde diesen eine Erhöhung ihres Lebensglückes bedeuten, wenn sie auch diesen helfend beistehen könnten. Sie wenden sich darum an Sie, mit der Bitte, ihnen die Namen der betreffenden Personen wissen zu lassen und ihnen zu gestatten, mit ihnen in Verkehr zu treten.

Im Namen und Auftrage der 4 Taubblinden der Blindenanstalten in St. Gallen,
der blinde Ulrich Rothberger.

Baselland. Die Revision des Art. 37 der Staatsverfassung, die seinerzeit (siehe „Armenpfleger“ 1924, Seite 19) vom Großen Rat fast einstimmig beschlossen worden war, und die eine **Änderung der Armengesetzgebung** hätte ermöglichen sollen, wurde in der Volksabstimmung vom 17. Februar 1924 mit 7868 gegen 6596 Stimmen **verworfen**. W.

Genf. Das **Bureau central de bienfaisance** unterstützte im im Jahre 1922/23 in 2067 Fällen, die Schweizer betrafen, mit 401,164 Fr. (102,973 Fr. aus eigenen Mitteln, 112,280 Fr. von den Heimatgemeinden, 185,910 Fr. von Privaten), in 627 Fällen Ausländer mit 75,459 Fr. (32,371 Fr. aus eigenen Mitteln und 43,087 Fr. von Privaten) und Passanten mit 3536 Fr.; total der Unterstützungsausgaben: 480,160 Fr. (138,881 Fr. aus eigenen Mitteln, 112,280 Fr. von den Heimatgemeinden und 228,998 Fr. von Privaten). Im Vorjahre belief sich diese Summe auf 483,076 Fr. Die Verwaltungskosten betragen: 62,871 Fr. (Vorjahr: 67,195 Fr.). Der Informationsdienst des Bureaus wurde im Berichtsjahre 266 Mal in Anspruch genommen. Das Bureau besitzt einen Altersfonds, einen Fonds Gillet zur Unterstützung protestantischer Genfer und einen Meerbäder-Fonds, ferner das Asyl Prieuré-Butini für unheilbare Frauen, das über 60 Frauen aufnehmen kann und im Berichtsjahre 77,247 Fr. verausgabte. — Zu erwähnen ist noch, daß das Bureau das eingegangene Office social insofern wieder hat aufleben lassen, als sein Komitee-Mitglied, Prof. Alfred Martin, jeden Mittwoch um 10 Uhr Bedürftigen unentgeltlich Rechtsauskunft erteilt. W.

St. Gallen. Am 10. November 1923 tagte in St. Gallen die VI. **kantonale Armenpfleger-Konferenz**. Stadtrat Dr. Reel, St. Gallen, referierte über: Stellungnahme zum Vorschlag des Regierungsrates betr. teilweise **Abänderung des Großratsbeschlusses vom 12. Dezember 1921** über die interkommunale Armenpflege. In einem geschichtlichen Rückblick legte er zunächst dar, wie der Kanton St. Gallen zu einer Kombination von Heimat- und Wohnortprinzip gekommen ist, beleuchtete ihre Vorteile und befaßte sich schließlich mit dem regierungsrätlichen Revisionsvorschlag, den Wohngemeinden künftighin nur noch 10% statt 20% an ihre Armenausgaben als Staatsbeitrag auszurichten. Der Staat hatte im Jahre 1921 in 10 Monaten 50,805 Fr. geleistet, im Jahre 1922 68,907 Fr. und 1923 in 6 Monaten 40,308 Fr. Eine Verringerung dieser gewiß nicht sehr ansehnlichen Beiträge herbeizuführen, veranlaßte die Regierung die mißliche Lage der kantonalen Finanzen. Die Versammlung votierte indessen mit

Mehrheit für Beibehaltung des bisherigen Verteilungsmodus. (Heimatgemeinde 50, Wohngemeinde 30 und Staat 20%.) — Weiter verdient aus den einleitenden Mitteilungen des Präsidenten der Konferenz, Fürsorgesekretär Adank, erwähnt zu werden, daß für das Jahr 1924 die Abhaltung eines Instruktionurses für Armenpfleger in St. Gallen geplant, und es der Konferenz in Verbindung mit dem Kantonalkomitee der Stiftung „Für das Alter“ und der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft gelungen ist, die übergangsweise Altersfürsorge bis zum Inkrafttreten der Altersversicherung einzuführen. Diese Fürsorge für die mehr als 70 Jahre alten Schweizer und Schweizerinnen im Kanton St. Gallen wird durch 50,000 Fr. finanziert, die jährlich den Erträgen des kantonalen Versicherungsfonds entnommen werden. W.

— Der Große Rat hat in seiner letzten Session von 1923 mit knappem Mehr dem Vorschlage der großrätlichen Kommission zugestimmt, daß der Kanton an die Kosten der interkommunalen Armenpflege mit Wirkung ab 1. März 1924 nur noch 15%, statt wie bisher 20% zu leisten habe. Diesem Vermittlungsvorschlag der Kommission standen zwei andere Anträge gegenüber, und zwar derjenige der Regierung, die nur noch 10% bezahlen wollte, während die Vertreter der Armenpfleger-Konferenz für die Beibehaltung des bisherigen Verteilungsmodus, also für 20% plädierten. W.

Solothurn. Gemeinde- und Armenwesen. Das Solothurner Volk hat in der Volksabstimmung vom 16. Dezember 1923 einer Abänderung des Gesetzes über die Organisation des Gemeindegewesens vom 22. Oktober 1871 zugestimmt, die sich auf drei Artikel bezog. Der eine ist Art. 46, wonach auf das Gemeindebürgerrecht freiwillig verzichtet werden kann, wenn nur der Verzichtende nachweist, daß er ein anderes Bürgerrecht erworben hat. Von diesem Rechte wurde schon früher gelegentlich Gebrauch gemacht, um der Armensteuerpflicht zu entgehen, da nur die in der Heimatgemeinde wohnenden Bürger armensteuerpflichtig sind. Die Fälle mehrten sich aber in der letzten Zeit bedenklich, wo habliche Bürger, ohne ihren Wohnsitz zu verlegen, in einer andern solothurnischen Gemeinde sich einbürgerten und auf das ursprüngliche Bürgerrecht verzichteten. Auf diese Weise wurde den Bürgergemeinden die Aufbringung der nötigen Mittel für das Armenwesen auf dem Steuerwege wesentlich erschwert; andererseits wurden die übrigen Bürger umso schwerer belastet. Daher wurde die Maßregel getroffen, daß der Verzicht ungültig erklärt wird, wenn der Verzichtende nicht mindestens während der letzten fünf Jahre vor Abgabe der Verzichtserklärung ununterbrochen außerhalb der Gemeinde, auf deren Bürgerrecht er verzichten will, gewohnt hat.

Damit ist aber nur bewiesen, daß das Verhältnis zwischen Bürger- und Wohngemeinde, namentlich in bezug auf das Armenwesen, nicht mehr den Verhältnissen entspricht und einer Neuordnung bedarf. Zu den Revisionspostulaten für ein neues Gemeindegesetz gehört daher (siehe Hans Lätt, Das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn) in erster Linie, daß das Bürgergut allmählich wieder ganz öffentlichen Zwecken zugeführt werden soll. „Die Zeit der Bürgergemeinde ist vorbei. Der Krieg hat gezeigt, daß sie die einzige, ihr noch verbliebene Aufgabe, die Armenfürsorge, nicht zu bewältigen vermochte. Das war noch ihre einzige Existenzberechtigung. Damit ist die Zeit gekommen, die Wohngemeinde, die Zivilgemeinde, vollständig zur Basis unseres Gemeindegewesens zu machen.“ Wenn auch nicht als eine notwendige Folge, so doch als fast ebenso erstrebens-

wertes Ziel, soll der Uebergang zum Wohnsitzprinzip im ganzen Unterstützungs- und Fürsorgewesen ins Auge gefaßt werden. Lätt weist darauf hin, daß das Kriegskonkordat und die eidgenössische Notstandsaktion einem Uebergang zum Wohnsitzprinzip bereits so sehr vorgearbeitet und die Bürgergemeinden zum Nachteil der Einwohnergemeinden so stark entlastet haben, daß auch hieraus ein weiterer triftiger Grund zur Aenderung der Verhältnisse am Bürgergut sich ergibt. Jedenfalls ist damit nachgewiesen, daß Gemeindewesen und Armenwesen in innigem Kontakt sich befinden und eine Neuordnung des Gemeindewesens auch auf die übrigen Kreise der Staatsverwaltung einen bestimmenden Einfluß ausübt. A.

Zürich. Im Verwaltungsbericht der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich über das Jahr 1922 wird, wie folgt, Stellung genommen zum Beitritt des Kantons Zürich zum revidierten interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung: Der Beitritt zum Konkordat kann heute auch dem Kanton Zürich zugemutet werden. Die Aufwendungen, welche über das bisher freiwillig Geleistete hinaus noch erforderlich sein werden, dürften nunmehr nicht mehr so groß sein, daß sie ein weiteres Beiseitestehen unseres Kantons rechtfertigen würden. Wenn auch das interkantonale Konkordat noch weit von einer idealen Lösung des Problems entfernt ist, so stellt es doch einen großen Fortschritt in der Regelung des interkantonalen Armenwesens dar. Bezüglich der Lastenverteilung hat es diejenigen Grundzüge übernommen und weiter ausgebaut, die die freiwillige Armenpflege für ihre eigenen Leistungen aufgestellt hat. Dem Ueberwuchern privater Veranstaltungen, welche ohne Zusammenhang, oft auch ohne Plan und Ziel, Unterstützungen verabsolgen, kann nur durch den Ausbau einer gesetzlichen Einwohnerarmenpflege entgegengetreten werden, welche kraft ihrer finanziellen und technischen Mittel in der Lage ist, die Bekämpfung der Armut in modernem Sinne und in wirksamer Weise zu betreiben. Das Konkordat führt auf diesem Wege einen entschiedenen Schritt vorwärts. — Die Gesamtunterstützung für Niedergelassene belief sich auf 1,079,007 Fr. und verteilte sich auf 2729 Einzelfälle. Die Durchschnittsleistung pro Unterstützungsfall betrug Fr. 395.40. Von der Gesamtunterstützung entfallen auf Schweizer: 934,987 Fr., auf Ausländer: 144,019 Fr. Aus eigenen Mitteln hat die freiwillige Armenpflege 395,960 Fr. geleistet, die Heimatgemeinden brachten 499,239 Fr. auf, Private, Vereine usw. 100,956 Fr. und Angehörige der Unterstützten 82,851 Fr. Die Verwaltung kostete 187,456 Fr. — Im der freiwilligen Armenpflege 'gehörenden Altersheim Waldfrieden in Pfäffikon, Zürich, waren 14 Männer und 16 Frauen untergebracht. Die Selbstkosten stellten sich pro Tag und Pflingling auf 3.43 Fr. W.

Von einer protestantischen Schweizerfamilie in Zürich, von gutem Bürgerstande, ein älteres Ehepaar mit zwei erwachsenen Söhnen, wird eine Hausgehilfin gesucht. Wir trachten auf ein **einfaches, braves, fleißiges Mädchen von guter Gesundheit**, nicht unter 20 und nicht über 35 Jahre alt. Es soll die Hausgeschäfte u. das Kochen gründlich kennen. **Gute und familiäre Behandlung zugesichert.** Ausweis für Dauerstellung ist das jahrelange Verbleiben der früheren Mädchen. Anfangslohn Fr. 65.—. Eintritt wenn möglich 15. April. Zeugnisse und Referenzen erbeten. — Offerten unter Chiffre **A M** an die Expedition des Blattes. 16

Zwei diplomierte Schwestern suchen gemeinsamen

Wirkungskreis

in Anstalt oder Gemeindepflege. — Beide in Haushalt und Krankenpflege erfahren. — Zeugnisse zu Diensten.

Adresse: **Frau Meier-Woll**, Sänftsblick, **Gulgen** (Kt. Thurg.) 17

Eine Fälschung

aufgedeckt von Prof. Dr. Paul W. Schmiedel:

Pilatus über Jesus

bei den Ernstesten Bibelforschern.

Preis 50 Rp.

In den Buchhandlungen sowie

vom

Verlag Orell Füssli, Zürich.